

Bannung aller fremden Buchhändler von unsern
 Märkten abhelfen könnte. Da es aber im höch-
 sten Grade unbillig wäre, Fremden, die im Ver-
 trauen auf bewilligte Marktfreyheiten, durch ein
 stetes billigendes Stillschweigen, ja wohl gar
 in den ersten Zeiten, durch anlockende Vergün-
 stigungen, so lange Jahre hindurch aufgemun-
 tert worden, beträchtliche Bücher-Niederlagen
 bey uns zu errichten, durch eine plötzliche Wen-
 derung den beträchtlichen Verlust ihrer darauf
 verwendeten Frachtkosten, Mauthen, u. s. w.
 zu verursachen; so würde eine solche Verfügung
 auf keine andere Art mit Billigkeit ausgeführt
 werden können, als wenn entweder der Land-
 herr die benötigten Gelder vorschließen wollte,
 diese Waarenlager um Buchhändler-Preise den
 Fremden abzukaufen, und nachher den Einwei-
 mischen auf gewisse Zahlungsfristen wiederum
 zu überlassen, oder wenn die Buchhändler jedes
 Orts, wo dergleichen Niederlagen befindlich sind,
 sich unter einander selbst zu einem solchen Ab-
 kauf verstünden, oder endlich wenn der Land-
 herr, wenigstens alle bey dem Eingang auf diese
 Bücher bezahlte Mauthen, u. d. g. den Fremden-

wollte zurückzahlen lassen, die Buchhändler des Orts aber denselben sowohl die zum Hereinbringen, als auch zur Hinausführung erforderliche Frachtkosten zu vergütben über sich nähmen, und auf solche Art alle diese Niederlagen aus dem Lande geschafft würden. Allein da es mit der Ausführung dieses Vorschlags vielleicht nicht so bald zu Stande kommen dürfte, mitlerweile doch das Uebel einer schleunigen Besserung bedarf; so bleiben vor der Hand nur noch zwey billige Mittel dagegen übrig: daß erste ist, daß man den fremden Buchhändlern fürs künftige nichts als ihren Verlag auf unsere Märkte zu bringen, und ihnen dabey gar keinen Sortimentshandel, außer mit dem, was sie dermahlen etwa noch in ihren Niederlagen bey uns vorräthig haben, so lange bis solches zum Ende seyn würde, erlauben müßte. Das andere Mittel dagegen, wäre, die Fremden mit ihrem jezigen Handel, aller Orten wenigstens auf die festgesetzte Marktzeit einzuschränken, und ihnen nicht wie es gemeinlich geschieht; noch drey, fünf, öfters acht und mehrere Tage, vor und nach dieser Zeit unter dem Vorwand des Aus- und Ein-

pakens zugestatten; noch weniger sollte ihnen erlaubt werden, sogar nach Verlauf dieser Zeit, noch aufs neue Bücher kommen zulassen, die sie nachher auf ihren Wohnzimmern manchmal noch mehrere Wochen hindurch zum heimlichen Verkauf behalten, oder doch einem der schon gedachten Schleichhändler in Kommission überlassen; am aller wenigsten aber sollte es ihnen gestattet seyn, auch das ganze Jahr über, unter was immer für einem Vorwand, Bücher an solche Leute ins Land zu senden, die nicht zum Buchhandel befugt sind. Hiebei kommt übrigens auch zu erwägen, was schon in Betreff ihrer Bücherkatalogen vorher gesagt worden ist.

Was nun unsern zweiten Gegenstand, den Schleichhandel betrifft, so wird diesem Uebel nicht wohl anderst abzuhelfen seyn, — woferne man nicht gerade zu einem jeden, wer es immer seyn mag, außer den berechtigten Buchhändlern, überhaupt untersagen wollte, Bücher von auswärts kommen zulassen, — als daß vors erste wenigstens jedermann ohne Unterschied des Standes verbothen werden müßte, mehrere Bücher als zu seinem eignen Gebrauch nöthig sind

sind kommen zulassen, so daß zwar ein jeder 20 100. und mehrerley verschiedne Bücher, nicht aber mehr als ein Stück von jedem erhalten dürfte; worauf dann vord. andere nicht nur den Mauth und Censurbedienten vorzüglich Recht zu haben anbefohlen werden müßte; sondern noch überdies müßten dieselben angewiesen werden, Niemanden von auswärts kommende Bücher ehender abfolgen zulassen, bevor nicht den einheimischen Buchhändlern, Nachricht davon gegeben worden, damit diese, als daran leidende Theile, selbst über der Aufrechthaltung eines solchen Verbotes wachen, und die nöthige Untersuchung vornehmen könnten: überdieses aber müßten selbige auch das Recht haben, wenn in einem Paß Ballen, o. d. g. von dem nehmlichen Buch mehrere Stücke befindlich wären, solche als confiscirtes Gut zu ihrem Vortheil wegzunehmen. Uebrigens würde es zugleich erforderlich seyn, den gesammten inländischen Handelsleuten, Buchdruckern, u. a. d. Privatpersonen allen und jeden Handel mit neuen oder alten, gebundenen oder ungebundenen ausländischen Büchern ernstlich zu untersagen; den berechtigten Buchhändlern

ern aber sollte auf jeden Fall, wo sie irgend einen dergleichen Unterschleif vermuten könnten, ohne Verzug von Seiten der Obrigkeit hülfliche Hand dazu geleistet werden, sich jedes, zu einem unbefugten Schleichhandel bestimmten & über-
vorrats, zu ihrem Vorteil zu bemächtigen. Und nur vermittelst ähnlicher Anstalten wird es mög-
lich seyn, diese beyden Hindernisse unsers Buch-
handels aus dem Wege zu räumen.

Ich wende mich jetzt zu dem letzten Gegenstand meiner Untersuchung: die zu große Anzahl von Buchhändlern, und die Aufnahme solcher Leute, denen es an den, zum Buchhandel erforderlichen Fähigkeiten mangelt: betreffend.

Hier kann ich nicht läugnen, daß eine gewisse hinlängliche Anzahl Mitglieder, wie bey allen andern Nahrungsgewerben, also auch bey dem Buchhandel, sowohl zu Erwirkung eines genug-
samen Zusammenflusses, als auch zu Verhinde-
rung, eines unter wenigen sonst zu befürchtenden Monopoliums, um so mehr nöthig seye, da ich ger-
ne alle Ausländer von der Theilnehmung an un-
serem Privat oder Fortimentshandel völlig aus-
geschlossen sähe. Wenn wir aber den Buchhan-
del

del, als eine Gattung von Manufaktur betrach-
 ten, die Theils wegen vieler uns noch widrigen Vor-
 urtheilen, theils wegen der noch sehr geringen An-
 zahl unserer guten gelehrten Produkte, bey Aus-
 ländern einen nur sehr eingeschränkten Absatz fin-
 det, und vielleicht nur erst nach langen Jahren einen
 stärkeren zu hoffen hat, folglich was den nützlich-
 sten Theil desselben ausmacht, mit unserem eigenen
 Verlag — so lange nicht andere Hindernisse,
 und vorzüglich die von der Censur überstiegen sind
 — nicht nach Willkühr wie andere Manufakturen
 ausgedehnt werden kann: der Sortimentshandel
 hingegen, es seyen nun die ausländischen Bücher
 durch Tausch oder für baares Geld erkaufte, bloß
 den inländischen Absatz zum Zweck hat, der bey
 einer politischen Untersuchung nur den zweiten
 Rang einnehmen kann; so ergiebt sich hieraus, daß
 die Anzahl der Buchhändler, eben so wenig als
 etwa die Gold und Silberarbeiter ohne Grenzen
 vermehrt, sondern vielmehr ohne Nachtheil auf ei-
 ne bestimmte Zahl festgesetzt werden könne. Denn
 eine uneingeschränkte, oder zu große Anzahl Buch-
 händler ist nicht allein für den Staat von keinem
 Nutzen, sondern sie gereicht so gar demselben eben

so sehr, wo nicht mehr, als dem einzelnen Buchhändler selbst, zum Nachtheil, welches folgendes Beispiel erläutern soll.

Nach der Art, wie heutiges Tags der Buchhandel in Deutschland geführt zu werden pflegt, ist jeder Buchhändler, wann er mit Vortheil handeln will genöthigt, oder glaubt es doch zu seyn, sich einen eignen Verlag anzuschaffen, wenn nun in einem Lande wie bey uns gute Bücher zum Verlag nicht in so großer Menge zu haben sind, so wird von den Buchhändlern alles, schlecht oder mittelmäßig ohne Unterschied gedruckt, um nur eine gewisse Anzahl neuer Bücher zum Tausch auf die Messen zu liefern; da es aber nicht gleich viel ist, ob man gute oder schlechte Waare — wohlverstanden, nach dem innerlichen Werth, nicht nach dem äußerlichen, oder der Zierde und Anzahl der Bogen allein, — zu den Ausländern bringt; so ist die Folge davon, daß ein solcher zusammengeraster Verlag entweder nicht abgesetzt, oder höchstens ein Wust anderes öfters noch elenderes Zeug dagegen ins Lande gebracht wird. Im ersten Fall verliert der Staat die Zeit und Kosten die auf dergleichen mißliche Unternehmungen ver-

wendet werden, und im andern entsteht ein noch ärgeres Unheil daraus; indeme dadurch ein verdorbner Geschmack, Unsinn und Überwitz, zur Schande unsrer aufgeklärten Zeiten auf immer bey uns fortgepflanzet werden. Ueber alles dieses aber muß hiebey auch noch die Ehre der Nation in Betracht gezogen werden, welche durch solche, bloß der Verlagsucht zu vieler Buchhändler anzurechnende Mißgeburten geschändet, ja wodurch so gar ein beständiges mißtrauisches Vorurtheil gegen unsre besten Werke bey Ausländern unterhalten wird.

Auch der, durch eine allzugroße Anzahl von Buchhändlern vermehrte Sortimentshandel führt ebenfalls seine üble Folgen mit sich, der einheimische Buchhändler mag nun ausländische Bücher gegen seinen Verlag eintauschen oder für baares Geld erkaufen; weilen dadurch nichts weiter, als ein überhäufte Borrath von Büchern, wovon allemahl nach zehn oder zwanzig Jahren der größte Theil gar keinen Werth mehr hat, gegen unser Geld oder gleiche Erzeugnisse gewonnen wird. Um dieses deutlicher zu machen, nehmen wir z. B. an, daß in einer Stadt vier Buchhändler sind,
 der,

deren jeder sich von allen neuen Büchern vier oder sechs Stücke anschafft, wodurch also ebendasselbe Buch immer sechzehn oder vierundzwanzigmahl zu gleicher Zeit eingeführt wird; wird nun diese Zahl der Buchhändler noch mit dem fünften, sechsten, u. s. w. vermehrt; so werden von jedem neuen Buch alsdann vierundzwanzig bis sechsunddreißig Stücke auf den Platz gebracht werden: da aber unter drey neuen Büchern gewiß je desmahl das dritte (ich rechne wenig) so elend ist, daß es nach kurzer Zeit zu nichts andern als Makulatur gebraucht werden kann; so ist durch diese Vermehrung der Buchhändler, auch allemahl der Verlust an schlechter Waare in gleichem Verhältnis vermehret.

Nach diesem Maßstab können wir auch alle Waarenlager unserer Buchhändler überhaupt berechnen: da aber immer einer nur ebendieselben Bücher, als der andere zu haben pflegt; — nemlich gangbare, oder neue, woben keiner auf ein vollständiges ausgesuchtes Sortiment denken kann — so ist daher der Verlust an untauglicher oder unverkaufbarer Waare, nach dem Maß mehrerer Buchhändler für den Staat auch beträchtlicher. Bey einer geringern Anzahl Buchhändler hingegen setzt

der weniger vertheilte Absatz, und hiedurch vergrößerte Gewinn und Wohlstand des Buchhändlers, denselben in den Stand, sich ein viel vollständigeres und besser gewähltes Sortiment anzuschaffen.

Ob man also bey so bewandten Umständen in Ansehung des Buchhandels nicht von dem zu allgemeinen Grundsatz: der Industrie keine Schranken zu setzen, abgehen, und viel mehr an jedem Ort eine gewisse zum Zusammenfluß hinreichende Anzahl Buchhändler festsetzen, auch nur nach einer langsam erfolgenden gänzlichen Veränderung dieser Umstände davon nachlassen sollte, überlasse ich der Entscheidung einsehender Staatsmänner. Daß aber wenigstens ihre gegenwärtige an manchen Orten ohnehin schon überhäuffte Anzahl, nicht ohne sehr triftiger Beweggründe vermehrt werden müsse, ist ein aus obigen Bemerkungen natürlich herfließender Ausspruch. Jedoch da durch eine neue k. k. Ordnung in Betref des Buchhandels für diesen Fall gewissermassen schon gesorgt ist; so brauche ich hier nicht weitläufiger darüber zu seyn.

Wir bleibt also jetzt nur noch anzumerken übrig, um wie viel größer noch, als eine zu starke Anzahl

Buchhändler, der Nachtheil ist, wenn so gar auch
 völlig untüchtige Leute zu diesem Handel zugelassen
 werden, welches daher noch angelegentlicher
 selbst, als ihre zu große Vermehrung zu verhüten
 gesucht werden müßte. Denn wenn die Anzahl
 der Buchhändler noch durch ein untüchtiges
 Mitglied vermehrt wird; so wird der eben erwähn-
 te Nachtheil allemahl nach dem Maß seiner weni-
 gern Einsichten, um eben so viel vergrößert.
 Nicht zu gedenken, daß ein untüchtiger Mann nir-
 gends ehender als beim Buchhandel zu Grunde
 gehen kann, wodurch allemahl der Kredit seiner
 Mitkollegen, so wie des ganzen Landes, außer-
 halb geschwächt werden muß. So lange also
 jeder Buchdrucker, wann er sich vorher einen klei-
 nen Verlag gesammelt hat, unter dem Vorwand
 solchen nicht anderst, als durch Tausch mit Aus-
 ländern absetzen zu können, oder selbst Leute, die
 nur die entfernteste Verbindung mit dem Buch-
 handel haben, als z. B. Buchbinder, Bilderkrän-
 mer, Hanfirer u. d. m. Wege finden, sich als
 Buchhändler annehmen zu lassen; so lange wird
 stets der Verlust des Staates bey diesem Handel
 unvermeidlich seyn: da zu einem tüchtigen Buch-
 händler

Händler weit andere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert werden, als ein Buchdrucker hinter der Presse oder dem Schriftkasten, oder ein Hausiren-der Tyroler, oder ein Antiquarius oder sonst einer von dieser Gattung Leute, sich nicht leicht zu erwerben im Stande sind. Der schalubahre Vorwand aber, unter welchem gemeinlich der Buchdrucker ohne anderer Fähigkeiten, den Buchhandel zu erschleichen sucht: nemlich für seinen Verlag durch Umtausch mit Ausländern einen Absatz, und für das eingetauschte Sortiment ein öffentliches Verkaufrecht zu erhalten, kann und darf gegen obige Gründe um so weniger von Gewicht seyn; als hiebey immer unter diesen zwey Fällen, einer Statt hat: entweder ist dessen Verlag schlecht und nicht geachtet; in diesem Fall gewinnt der Staat durch ihn als Buchhändler nichts, als einen unnützen Vermehrer des in- und ausländischen Auswurfs von Büchern: oder dessen Verlag ist gut und gesucht; in jenem Fall wird er von In- und Ausländern gerne für Geld erkaufte werden, und dann ist er dem Staate als Buchdrucker viel nützlicher, als er ihm bey dem Buchhandel durch Vermehrung des Tauschhandels nicht gewesen wäre.

Mit

Mit einem Wort die Vermehrung der Buchhändler, noch mehr aber die Aufnahme untüchtiger Leute zum Buchhandel, sind Gegenstände, die wegen der übeln Folgen für den Staat im ganzen, der vorzüglichsten Aufmerksamkeit verdienen; und es wäre zu wünschen, daß die schon gedachte neue Ordnung für die Buchhändler, in diesem Punkte so genau als nur möglich gehandhabt würde.

Wenn wir nun alles, was bisher in Betracht des Buchhandels von der politischen Seite gesagt ist worden, nochmal mit einem Blick übersehen, und uns solches in einem kurzen Zusammenhang vorstellen wollen; so läuft das ganze auf folgende Hauptpunkten hinaus: daß der Buchhandel in Ansehung seines Einflusses zum Besten des Staats im ganzen, als ein beträchtlicher Nahrungsweg für so viele hundert Menschen, die dadurch von der Papiermühle an, bis zur Versendung in andere Länder beschäftigt und ernähret werden, eine besondere Sorgfalt von Seiten der Regierung würdig ist; daß derselbe aber nur durch ordentliche und geschickte Buchhändler zum wahren Vortheil des Staats geführt werden kann, und daß dergleichen tüchtige Leute,

sowohl durch eine freiwillige größere Achtung, als auch andere Vorzüge und Aufmunterungen, erst angereizt werden müssen; und vor allem endlich daß die vielen Hindernisse, welche bis jetzt der Aufnahme des Buchhandels bey uns, entgegen stehen, aus dem Wege geschafft, und durch bessere Anstalten ersetzt werden müssen, als da sind:

1. Der durch die bisherige Strenge unsrer Censur entstehende Mangel guter Schriften zum Verlag der einheimischen Buchhändler, und der hieraus veranlaßte höchst unbillige und schädliche Nachdruck fremder Bücher: ferner der ebenfalls dadurch für den Inländer erschwehrte Sortimentshandel mit fremden Büchern, wodurch den Ausländern der Absatz, oder Privatverkauf bey uns in die Hände gespielt wird, zu dessen Abhelfung ich bereits bey Gelegenheit der Censur Einrichtung die mir dienlich scheinende Maßregeln vorgeschlagen habe.

2. Alle auf die Einfuhr fremder Bücher liegende Zölle und Abgaben, welche um so viel eher gänzlich abgeschafft werden sollten, als selbst auf der einen Seite der Landesherrlichen Kassa nur wenig eintragen, auf der andern aber dem Buchhandel dennoch sehr hinderlich sind, zumahlen da

Bücher nicht wie andere Kaufmannswaaren einen beständigen Werth behalten.

3. Die Einrichtung unserer Jahrmärkte, vermittelt welcher die Ausländer unsern einheimischen Buchhändlern zum Nachtheil, den Privat- oder Sortimentshandel an sich gerissen; wie auch der unbefugte Schleichhandel derselben, so wie verschiedener inländischen Großen, Gelehrten, Kaufleute, Buchdrucker, Buchbinder, Antiquarien, Juden, und anderer dergleichen Leuten durchs ganze Jahr, welcher um so weniger geduldet werden sollte; da die letztern wie die ersten insgesamt, nicht nur größten Theils den ganzen Gewinn dem Lande entziehen, sondern noch über dieß dem Verlagshandel des berechtigten einheimischen Buchhändlers hinderlich sind. Weshalben also die ausländische Buchhändler entweder durch billige Ablösung oder Schadloßhaltung zu Wegschaffung ihrer Niederlagen, gänzlich von unsern Märkten auszuschließen wären, oder durch Untersagung alles weiteren Sortimentshandel bloß auf ihren Verlag eingeschränkt, oder endlich wenigstens ihnen nur der Verkauf durch die allerorten bestimmte Marktzeit gestattet werden sollte; ihr unbefugter Handel

durchs ganze Jahr hingegen, wie imgleichen aller übrige Schleichhandel von In- und Ausländern auf das nachdrücklichste verhindert werden müßte.

4 Endlich die zu große Anzahl und Vermehrung der Buchhändler; da hiedurch nur ein übermäßiger Vorrath sowohl schlechten inländischen Verlags, als elender fremder Bücher angehäuft werden muß; imgleichen die Aufnahme untüchtiger Leute zum Buchhandel, wodurch dieses Uebel noch um ein merkliches vergrößert wird: weswegen dann die Buchhändler aller Orten — wo nicht auf eine gewisse Anzahl festgesetzt — wenigstens nicht ohne gute Ursachen, und nur durch fähige Leute vermehrt werden sollten.

Zum Beschluß dieser Betrachtungen glaube ich mir es nun auch erlaubt, den Inhalt einer im Jahr 1772. bekanntgemachten Ordnung für die Buchhändler in den K. K. Erblanden, mit einigen Anmerkungen begleitet, mittheilen zu dürfen; da ich aus dem Inhalt anzeigen kann, wie weit meinen guten Wünschen dadurch bereits vorgearbeitet ist: durch meine Anmerkungen aber, zu mehrerer Beherzigung ein und anderer Stellen aufmerksam zu machen hoffe. Hier folgen also beyde:

Ordnung

für die

Buchhändler

In den kaiserl. königl. Erblanden

Imo.

Ein jeder, welcher sich dem Buchhandel zu widmen gedenket, soll denselben ordentlich gelernet haben, und daher gehalten seyn, sechs Jahre bey einem berechtigten Buchhändler in der Lehre zu stehen.

Wird aber dem Lehrlingen außer der gebührenden freyen Kost, und Lagerstatt auch die benöthigte Kleidung, und freye Wäsche gereicht, so hat sich die Lehrzeit auf sieben Jahre zu erstrecken: Nach solcher soll ein Lehrling, der sich wohl verhalten freygesprachen werden.

Anmerk. In betref der Lehrzeit scheinen mir sechs oder sieben Jahre ein zu langer Zeitraum, insoferne man wirklich tüchtige und nicht bloß,
 nicht

mechanische Buchhändler erziehen will. Ein junger Mensch, der sich dem Buchhandel widmen will, muß nothwendig bevor er in die Lehre tritt, wenigstens die niedern Schulen studiret haben, um die Kenntniß der lateinischen Sprache, und anderer Vorbereitungs Wissenschaften zu erwerben, die er in der Lehrzeit nicht mehr nachholen kann: mit diesem erreicht er gemeinlich sein sechszehnendes oder siebenzehendes Jahr, soll er nun noch sechs oder sieben Jahre in der Lehre stehen; so würde er vor dem zwey bis vierundzwanzigsten Jahr nicht ausgelernt haben. Allein wie wenig junge Leute besonders von guten Eltern werden sich dazu bequemen noch über das zwanzigste Jahr hinaus Lehrlinge vorzustellen? Da nun bey andern Handelsleuten, wo es doch weniger zu bedeuten hätte, keine solche Lehrzeit festgesetzt ist; über dieses aber bey dem Buchhandel hauptsächlich darauf gesehen werden sollte, daß man gut vorbereitete junge Leute in die Lehr erhalte, die dann in weniger Jahren, sich dennoch geschickter machen können; so würde es meines Erachtens besser seyn gar keine, oder höchstens nicht mehr als vier Jahre zur Lehrzeit, vorzuschreiben.

2do. Binnen der Lehrzeit soll dem Jungen die nöthigste Kännntniß des Buchhandels beygebracht werden, und er nebst der deutschen, und lateinischen Sprache, wenigstens noch eine ansländische lernen.

3tio. Wenn ein Jung dem Lehrherrn entläuft, soll kein anderer Buchhändler in den Erblanden denselben aufnehmen, und auslernen können, sondern ihn seinem ersten Lehrherrn zurückstellen. Wird aber ein Jung überlen Verfahrens wegen, aus der Lehre entweichen, oder schlechter Aufführung wegen, aus solcher gestossen werden, ist die Sache von den Buchhändlern jedes Orts vorgesezen Obrigkeit zu untersuchen, und zu entscheiden, jedoch soll vor erfolgter Entscheidung ein solcher Jung von keinem andern Buchhändler aufgenommen werden.

4to. Die Buchhandlungsbediente sollen bey dem Eintritte in eine Buchhandlung ordentliche Koutrakte machen, und vor deren Kündigung weder den Principalen verlassen, noch von solchem entlassen werden können.

Wenn jetz 2.h der eine, oder der andere

Teil genugsame Ursache hätte, den Kontrakt zu verkürzen, soll eine halbjährige Aufkündigung vorausgehen, und das Abreden der Handlungsbedienten bey ernstlicher, nach Beschaffenheit des Vorfalles zu bestimmender Strafe verboten seyn.

510. Niemand soll zu dem Recht des Buchhandels gelassen werden, der nicht die Buchhandlung ordentlich gelernt, und wenigstens vier Jahre dabey gedienet, auch die genugsame Kenntniß von den besten Schriftstellern in den verschiedenen Wissenschaften erlangt hat weßwegen der Handlungswerber von einer der Kaiserl. Königl. Universitäten zu prüfen ist, und ein schriftl. Zeugniß von seiner Fähigkeit beyzubringen hat. Außerdem soll derjenige, welcher eine Buchhandlung anzutretten gedenket, ein genugames Handlungsvermögen, und zwar in hiesiger Hauptstadt wenigstens von 10000. Gulden, in den übrigen aber nach Beschaffenheit, und Bestimmung der Kommerzialstellen solches ausweisen, wovon die eine Hälfte ihm eigenhümlich, die andere aber durch hinreichende Bürgschaft sicher gestellet seyn muß.

Anmerk. Da ich beynt l. S. die Lehrzeit um zwey Jahre verkürzt zu sehen wünschte; so könnten allenfalls diese zwey Jahre, auch den vieren die jeder künftiger Buchhändler auch als Handelsbedienter ausgestanden haben soll, zugesetzt werden; oder man dürfte auch nur überhaupt zehn Jahre für Lehr und Bedienten Zeit zusammen vorschreiben; damit ein jeder nach Beschaffenheit der Umständen sich in dem einen oder anderen Stand, um so viel gewisser alle erforderliche Fähigkeiten zu erwerben Gelegenheit hätte.

In Ansehung der Prüfung und des Zeugnisses von einer R. R. Universität, die fürs künftige jedem neuen Buchhändler vorgeschrieben sind; dünkt es mir ein nöthiger Zusatz, daß auch vornehmlich die sämmtlichen Buchhändler desselben Orts, wo nicht als Prüfende (Examinatores) — die sie doch in betref der Bücherkenntnis am zuverlässigsten seyn könnten — wenigstens als Zeugen, dabey zugegen seyn sollten.

6to. Sollte der Buchhandel an keinem Orte an eine gewisse Zahl Buchhändler gebunden seyn, hingegen auch ohne Noth die Buchhandlungen nicht vermehret, sondern vor Errichtung

tung

tung neuer, die Bewilligung bey jedes Landes Kommerzialkonfesse angeſuchet werden, wie denn auch den berechtigten Buchhändlern, ſo wie ihren Wittwen bevor ſtehet, die aufrechte Handlungen entweder ſelbſt fortzuführen oder aber an einen Sohn, wenn derſelbe mit den vorerwehnten gehörigen Eigenſchaften verſehen iſt, oder auch an einen dergleichen Handlungsbedienten mit obrigkeitlicher Bewilligung zu übertragen; Jedoch mit Ausnahme deſſenjenigen Sales, da die Handlungsfreyheit durch ein beſonderes Privilegium, folglich nur für die Perſon wäre erhalten worden.

7mo. Die Buchhändler können mit allen Gattungen der Bücher, außer den verbotenen, folglich mit gebundenen, und ungebundenen, alten, und neuen, einzeln Kupferſtichen und Landkarten, ſo wie mit dergleichen ganzen Werken Verkebr, und Handel treiben, auch ſelbſt Bücher verlegen, und von anderen erkaufen.

Jedoch ſoll zu Behuf des Publikums in den Hauptſtädten auch außer dem, einiger Handel mit alten gebundenen Büchern geſtattet, und daher eine gewiſſe Zahl offener Läden zu

deren Verkauf mit Vorwissen und Bewilligung des Kommerzien-Konfesses festgesetzt, diese aber in der hiesigen Hauptstadt nicht über drey, und in den übrigen nicht über das Verhältnißmäßige erstreckt werden, auch den Bücherkrämern kein Verkauf, oder Verlag neuer Bücher, bey Verlust derselben erlaubt seyn.

8vo. Auf gleiche Weise bleibt allen unbefugten Buchführern, und Krämern der Handel in Städten, Märkten, und Dörfern nach dem Patente dd. 16. Octobris 1786. verboten: Wie sich denn auch die Buchdrucker, und Buchbinder alles Handels, außer dem ihnen bisher rechtmäßig zugestandenen, und überhaupt jedermann, sowohl geist- als weltlichen Standes, dessen also gewiß zu enthalten hat, als im widrigen, der zu einem solchen unbefugten Handel geeignete Vorrath, wo solcher angetroffen wird, eingezogen, den berechtigten Buchhändlern auf gehöriges Anrufen die Assistenz geleistet, und den Denuncianten das Drittel verabfolget, auch die mehrmahl betretene Frevler noch außerdem empfindlich gestraffet werden sollen.

Anmerk. Hier würde es wohl nöthig seyn, daß in dem zuallgemeinen Ausdruck, allen unbefugten Buchführern und Krämmern gemachte Verbot des Buchhandels bestimmter auf alle andere Handelsleute und Privatpersonen zu erstrecken: die Ausnahme des den Buchbindern rechtmäßig zugestandenen Handels aber, deutlich dahin zu erklären, daß denselben nichts weiter als der Handel mit eingebundenen Gebetbüchern, Kalendern, u. d. g. die im Lande selbst gedruckt, oder die sie, falls es ausländische sind, von den berechtigten einheimischen Buchhändlern erkaufte haben, zugestanden seye: nicht aber daß sie das Recht hätten, selbst fremde Bücher für ihre Rechnung von auswärts unter dem Vorwand, sie eingebundener zu verkaufen, kommen zu lassen.

9no. Die fremde Buchhändler, wenn sie die Hauptjahrmärkte in den Erblanden besuchen, sollen nach verlaufener Marktzeit bey Konfiskation der Waare keinen Verkauf üben, sondern die übergebliebene Bücher, entweder auf andere Hauptjahrmärkte, oder in fremde Lande senden, oder aber solche in die öffentliche Marktniederlagen, oder auch besondere Gewölbe

ber unter dem Verschlusse der an demselben Orte befindlichen Buchhändler bis zur nächsten Jahrmarktzeit niederlegen.

Anmerk. Da die fremden Buchhändler öfters vor und nach der bestimmten Marktzeit, ungeachtet der Sperrung ihrer Gewölber, ganze Ballen, oder auch kleinere Päckte mit Büchern zu einem heimlichen Handel kommen zu lassen pflegen; so sollte zugleich allen k. k. Mauthämtern der Auftrag geschehen, dergleichen Bücher nicht ausfolgen zu lassen.

10mo. Den Buchhändlern stehet bevor, für die in Verlag zunehmende Bücher Privilegia impressoria anzusuchen, nach deren Erhaltung keinem Buchhändler in den Kais. rl. Königl. Erblanden gestattet ist, ein solches Buch während der Dauer des Privilegii mit \pm oder ohne Zusätzen wieder aufzulegen, oder einige Exemplare von einer fremden, oder anderen erbländischen Auflage zu führen, bey Konfiskations und der in dem Privilegio enthaltenen Strafe.

Anmerk. Auch wenn kein eigenes ausdrück-

drückliches Privilegium über ein Buch genommen worden, sollte es dennoch keinem Buchhändler, oder Buchdrucker erlaubt seyn, ein in den Erblanden gedrucktes Buch einem andern nach zu drucken; da viele Bücher die Resten eines Privilegiums nicht tragen können, oder auch für eine solche Ermäßigung nicht erheblich genug sind.

11mo. Die Buchhändler sollen in personalibus ihrem gewöhnlichen Foro, in Handlungssachen aber den Kaiserl. Königl. Commercial-Konfessen, und Wechselgerichten, gleich anderen Handelsleuten unterworfen seyn.

12mo. In Ansehung der Bücherlicitationen stehet den Gerichtsstellen bevor, geschworne Schätzleute aus den Buchhändlern, oder Bücherkrämern zu wählen, und durch solche die Schätzung, und den öffentlichen Verkauf vollziehen zu lassen, dergestalt jedoch, daß diesen bey Verluste ihres Amtes nicht gestattet seyn solle, bey Licitationen, die durch sie vollzogen werden, für ihre, oder anderer Rechnung zu kaufen.

13tio. Auch den Buchhändlern ist un-

benommen, Licitationen von ihren eigenen Büchern zu halten, hingegen haben sie sich in keinem Falle einiges Einstandrecht in Ansehung dergleichen öffentlichen Verkaufes, und zwar auch, alsdann nicht zu erfreuen, wenn die Wittwen, oder Uebernehmer einer Buchhandlung einen Theil ihres Vorrathes auf diese Weise an Mann bringen wollten.

Anmerk. Wenn Bücherlicitationen dem Buchhändler zum Vortheil gereichen sollen; so müssen solche, wie es in Holland geschieht, nicht mit den großen Unkosten, die für die Kommissarien und andere gerichtliche Personen, die sonst bey dergleichen Gelegenheiten gewöhnlich erfordert werden, verbunden seyn; es muß dieses Geschäft vielmehr durch den Buchhändler ganz allein, oder höchstens durch einen einzigen geschwornen Ausrufer vollzogen werden können. Welches denn hier noch einiger Erläuterung bedarf.

14to. An größeren Orten, wo mehrere Buchhändler vorfindig, sollen ordentliche Vorsteher aus ihnen gewählt, und von 2, zu 2. Jahren abgewechselt werden? An Kleinern hins



gegen, wo deren nicht mehr, als drey vorhanden, soll einer den übrigen durch gleiche Zeit, nach der Ordnung vorgesezet seyn, und von solchem nicht nur die geringere Irrungen beygelegt, sondern auch auf den Vollzug dieser Ordnung gehalten, und deren geschehene Uebertretungen, alsogleich der vorgesezten Obrigkeit angezeigt werden.

Wien den 28ten März 1772.